

Zu Ztschr. XXIV, S. 130 ff.

Auf die unter der Ueberschrift „Mischung indirekter und direkter Rede in der Frage“ im vorigen Heft dieser Zeitschrift (XXIV, 1 S. 130 ff.) von Herrn Prof. A. Tobler zu einem in Band XXIII, Heft 4 S. 401 ff. von mir veröffentlichten Artikel gemachten Ausführungen kann ich nicht umhin einiges zur Klarstellung und Berichtigung zu erwidern.

Zunächst muß ich Einspruch gegen die von H. A. T. in Anm. 1, S. 130, aufgestellte Behauptung erheben, daßs ich mich in meinen Darlegungen nur gegen seine Auffassung des Fragefalles (*est-ce que* ...) gewandt hätte. Nicht nur zeigt die Ersetzung der von ihm gewählten Bezeichnung „Mischung u. s. w.“ durch die von mir gewählte V. R. (Verkleidete Rede) an, daßs sich meine Einwände gegen sämtliche als Mischung u. s. w. bezeichnete Fälle richten, sondern ich habe das auch gleich zu Anfang (S. 491) mit den Worten ausgesprochen: „Es handelt sich, wie wohl erinnerlich, um die im Neufranz. so überaus häufige Verwendung der Formeln *est-ce que*, nebst *qui est-ce qui (que)*, *qu'est-ce qui (que)*; ferner *c'est que*, *c'est ... que*.“ Ich brauche danach nicht weiter auszuführen, wie auch die einzelnen zur Begründung meiner Auffassung und zur Bekämpfung der gegnerischen ins Feld geführten Argumente, insbesondere die allgemeinen Darlegungen von S. 505 bis S. 508 unvereinbar sind mit der Annahme, ich hätte es nur mit dem Falle der Frage zu thun. Daßs dieser (vgl. das Beispiel: *Est-ce que l'abbé Ravvier ne s'était pas permis* ...) im Vordergrund der Diskussion steht, hat seinen Grund in dem zufälligen Umstände, daßs H. A. T. diesen Fall als ersten aufführt und an ihn alles das knüpft, was er über das Wesen der sprachlichen Erscheinung, wie es sich ihm darstellt, zu sagen für nötig gehalten hat. Freilich wird dem Fall der ausgesprochen affektischen, d. h. Verwunderung oder Entrüstung bekundenden Frage von mir (S. 509) eine Sonderstellung insofern zugewiesen, als in ihm das Präsens als „das einzig Angemessene, das einzig Richtige“ bezeichnet wird. Aber auch bezüglich der anderen Fälle besteht zwischen H. A. T.'s Auffassung und der meinigen der Gegensatz, daßs H. A. T. in ihnen das Präsens, wo es sich eben findet (denn oft begegnet man hier auch dem Imperfektum) als unrichtig, von mir aber als durchaus gerechtfertigt hingestellt wird.

Als zweiten Punkt habe ich das in Anm. 2 (S. 130) von H. A. T. Gesagte zur Sprache zu bringen: „Bis auf weiteres gedenke ich bei dem Namen (Mischung u. s. w.) auch zu bleiben, werde es aber keinem verdenken, wenn er V. R. vorzieht; mir scheint letzteres weniger bezeichnend“ insofern, als diese Bemerkung die Vorstellung zu erwecken geeignet ist, als habe es sich in meinen Ausführungen lediglich um den Vorschlag einer anderen Bezeichnung an Stelle der von H. A. T. gewählten gehandelt. Eine solche Vorstellung wäre irrig. Das, worauf meine Darlegung abzielte, war vielmehr, nachzuweisen, daßs die von H. A. T. vorgetragene Ansicht von dem Wesen der Sache nicht zuträfe und durch eine andere ersetzt werden müsse, so daßs bezüglich der diese grundverschiedenen Ansichten zum Ausdruck bringenden Benennungen ein Nebeneinander überhaupt nicht, vielmehr nur ein „Entweder = Oder“ möglich ist.

Eine ebenso große Gefahr des Mißverständnisses scheint mir für die S. 131 anzutreffenden Worte zu bestehen: „Von ‚Tadel‘ und ‚Vorwurf‘, die ich nach Kalepky bei dieser Gelegenheit gegenüber dem französischen Volke, das doch hier allein verantwortlich scheinen könnte, ausgesprochen hätte, ist mir nichts erinnerlich.“ Nach meiner Empfindung muß ein Leser dieser Stelle, der meine Ausführung nicht kennt, zu der Ansicht gelangen, ich hätte mir bezüglich des von mir befehdeten Artikels unrichtige Berichterstattung zu schulden kommen lassen. Ich glaube mir daher die Erklärung schuldig zu sein, daß ich kein Wort von einem Vorwurf oder Tadel gesagt habe, den H. A. T. der französischen Sprache oder gar dem französischen Volke ausspräche, sondern daß ich vielmehr mit peinlichster Genauigkeit die Ausdrücke wiedergegeben habe, deren sich H. A. T. selbst bedient, nämlich (vgl. S. 492) „nicht das Richtige“, „strenggenommen nicht richtig“ und „unrichtig“ (T. II, S. 7 und 13). Ich hätte noch hinzunehmen können: (T. II, S. 7) „ein Präsens ist hier durchaus nicht an seiner Stelle.“ Wenn ich dann fortfahre: „Doch vergegenwärtigen wir uns zunächst, wie der H. V. seinen Vorwurf begründet“ (S. 492) oder später (S. 496) sage „Unmittelbar auf das verwerfende Urteil folgt die Begründung . . .“ oder (S. 497) „die drei Gründe, auf welche T. II, 7, das tadelnde Urteil über *est-ce que* in der erörterten Ausdrucksweise gestützt worden . . .“ u. s. w., so ist für den Leser jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, daß die Ausdrücke ‚Vorwurf‘, ‚Tadel‘ nicht von H. A. T. gebraucht worden sind, sondern lediglich meine eigenen Wertungen seiner genau wiedergegebenen Worte sind. Wenn H. A. T. dieselben unrichtig fand, so hätte er m. E. nur sagen können: „Die von mir gebrauchten Ausdrücke „nicht richtig . . .“, durchaus nicht an seiner Stelle“ sind weder ein Tadel, noch ein Vorwurf, wie Kalepky meint“ oder dem Aehnliches. Hiervon abgesehen, erkläre ich fügsam, daß seine Zurechtweisung nicht verloren sein soll; und nur als einen Versuch der Entschuldigung meines Fehlgriffs bitte ich es anzusehen, wenn ich bei dieser Gelegenheit, einige andere Stellen heranziehend, gestehe, daß ich z. B. ebensowenig geschwankt haben würde, die Bezeichnung „häßliches *de*“ (T. I, 181 in der Wendung: *qu'il fait bon de vivre*) als ‚Tadel‘, oder den Anfang von T. I Art. 28 „Mit gutem Fug wird dem Französischen nachgerühmt, daß es in höherem Maße als manche andere Kultursprachen für seinen Satzbau Mittel besitze und regelmäßig verwende, die gestatten, der Aussage alle irgend erforderliche Sauberkeit, völlige Unzweideutigkeit bezüglich ihres logischen Wertes zu geben“ als Lob aufzufassen, oder wenn ich darauf hinweise, daß Herr Alfred Schulze, der mit Herrn A. T.'s Anschauungsweise und Wortgebrauch — denn auf eine Frage des Wortgebrauchs scheint mir die ganze Meinungsverschiedenheit hinauszulaufen — doch wohl noch vertrauter ist als ich, S. 136 (Bd. XXIV, Hft. 1) nicht Bedenken trägt, gar von „Sünden“ zu sprechen, die H. A. T. in dem uns hier beschäftigenden „Beitrag“ aufgedeckt hätte. Schließlich darf ich vielleicht noch dies zur Entschuldigung meines Fehls geltend machen, daß ich zu jenen unrichtig qualifizierenden Wörtern hauptsächlich aus dem Grunde gegriffen habe, weil sie, gegenüber dem schwerfällig wiederholenden: „Herrn A. T.'s Behauptung, daß das Präsens in diesem Falle nicht richtig sei“, eine willkommene, ja wie ich nunmehr gestehe, allzu willkommene Verkürzung darstellten.

Viertens: Die Behauptung H. A. T.'s (S. 131), ich hätte „meinen Zola“ nicht mit der gleichen Sorgfalt gelesen wie seine Vermischten Beiträge, ist ebenso irrig wie die in dem darauf folgenden Satze ausgedrückte Annahme, dafs mir die „richtige“ Auffassung der angeführten *était-ce que*-Sätze einfach „entgangen“ wäre. Alle in meiner Abhandlung vorgebrachten Zola-Stellen sind, wie es sich in der Auseinandersetzung mit einem Manne von der Bedeutung H. A. T.'s ziemt, von mir aufs Sorgfältigste gelesen, geprüft, durchdacht worden, nicht ein Mal, sondern ein halbes Dutzend Male. Und sollte auch dies nach dem thatsächlichen Ergebnisse Herrn A. T. nicht ausreichend erscheinen, so steht wenigstens so viel fest, dafs die darauf von mir verwandte Sorgfalt in keinem Punkte hinter derjenigen zurücksteht, mit der ich die „Beiträge“ durchgearbeitet habe, und bezüglich deren H. A. T. zu meiner Freude sich ja ausdrücklich für befriedigt erklärt.

Jene andere, von H. A. T. als einzig und zweifellos richtig — so zweifellos richtig, dafs er ein Wort stützenden Beweises für überflüssig erachtet — geltend gemachte Auffassung der drei *était-ce que*-Sätze (*était-ce donc que le catholicisme ne pouvait céder* u. s. w.) ist mir nun nicht nur nicht „entgangen“, sondern sie war diejenige, die sich mir beim ersten Lesen der angeführten Stellen (unter dem Einflufs des „Sprachgeföhls“) aufdrängte. Da ich aber der französischen Sprache gegenüber „Ausländer“ bin und Ausländer, wie H. A. T. S. 132 treffend bemerkt, „immer noch mißverstehen können“, so hielt ich es vor definitiver Acceptierung dieser Auffassung für geboten, den Sachverhalt einer sorgfältigen Nachprüfung zu unterziehen, unter genauester Berücksichtigung der von H. A. T. selbst gegebenen Definitionen und Unterscheidungen; und wenn ich bei dieser Nachprüfung, bei der es sich ja nur um die Frage handelte, unter welche der von H. A. T. aufgestellten Kategorien unsere Sätze gehörten, zu einem unrichtigen Ergebnisse gelangt sein sollte, so kann ich wenigstens so viel mit gutem Gewissen erklären, dafs ich nur durch die von ihm selbst gemachten Aufstellungen und Angaben zu meiner irrigen Meinung geführt worden bin.

Ich will hier den Leser nicht mit einer ausführlichen Darlegung aller Einzelheiten jener Nachprüfung ermüden, für die auch, wie sich herausgestellt hat, der in diesem Heft noch verfügbare Raum nicht ausreicht. Was dieselben darthun würden, ist, dafs es für mich keineswegs so nahe lag, die in Rede stehenden Sätze aus Zola als fragende Fälle des aufklärenden“ *c'est que* aufzufassen, wie es nach H. A. T.'s hartem Urteile, das für die von mir angesetzte Deutung nur Mangel an Sorgfalt der Lektüre als Ursache zuläfst, scheinen könnte. Ich will vielmehr einzig und allein das anführen, was mir die von ihm gegebene Erklärung jener Sätze mit seiner Gruppierung der in Betracht kommenden Fälle als völlig unvereinbar erscheinen liefs. Es ist die T. II, 10 bezüglich des *c'est que* gegebene Definition, dafs dieses „an die Aufstellung einer Thatsache die einer zweiten fügt, die nach des Sprechenden Dafürhalten die erforderliche Aufklärung für das Bestehen der ersten giebt“. Hiernach handelt es sich in Fällen dieses *c'est que* also stets um zwei Thatsachen, und wenn auch weiterhin in der jener Stelle beigegebenen Anmerkung das Wort „Thatsache“ zu „unmittelbar klarem Sachverhalt, von dem man annimmt, er sei bekannt, zugegeben oder doch ohne weiteres annehmbar“ ab-

geschwächt wird — ich mochte jene Zola-Stellen wenden wie ich wollte, es erwies sich mir als absolut unmöglich, in ihrem zweiten Gliede „Sachverhalte“ der angegebenen Art, geschweige denn „Thatsachen“ zu entdecken. Und diese Unmöglichkeit besteht heute für mich nach erneuter Prüfung jener Stellen noch genau so, wie seinerzeit bei der Niederschrift meines Artikels VII. Soll ich mich also, wie ich angesichts der ungewöhnlichen Beherrschung des Französischen auf allen seinen Entwicklungsstufen durch H. A. T. gern möchte, seiner mit solcher Entschiedenheit geltend gemachten Auffassung jener Zola-Stellen unterwerfen, so bedürfte es dazu vorerst einer entsprechenden Modifikation der von ihm in betreff des *c'est que* gemachten Aufstellungen oder der Darlegung, wie seine Deutung jener mit diesen in Einklang gebracht werden kann.

THEODOR KALEPKY.
